

Dritte Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ vom 15.04.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 31/1 vom 28.04.2010 ergänzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Börde 4. Jahrgang Nr. 33/3 vom 05.05.2010 und der ersten Änderungssatzung mit Anlage 1, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 8. Jahrgang Nr. 16/2 vom 12.03.2014 und der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Börde 9. Jahrgang Nr. 83 vom 16.12.2015

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 (GVBL LSA Nr. 7/2013, ausgegeben am 27.03.2013) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ am 11.09.2024 folgende **dritte Änderungssatzung** zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

§ 1

Der § 5 Verbandsschau wird, wie folgt, geändert:

- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Die Schaubeauftragten werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung zeitnah zu der Vorstandswahl gewählt. Mitglieder der Schaukommissionen sind in den Ortsteilen der Gemeinden im Verbandsgebiet praktizierende Landwirte und je einen Vertreter des UNESCO-Biosphärenreservates Drömling sowie des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck. Die Verbandsversammlung kann weitere Beteiligte als Mitglied in die Schaukommissionen wählen. Die Verbandsversammlung kann gewählte Schaubeauftragte vorzeitig abrufen und eine Neuwahl durchführen.

Schauführer ist ein an der Schau teilnehmendes Vorstandsmitglied, falls dieses nicht anwesend ist, ein am Tag der Schau von den anwesenden Schaubeauftragten zu bestimmender Schaubeauftragter.

- (4) Die Schaukommissionen legen zugleich die gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 7 von den Mitgliedern übertragenen Aufgaben zur Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Be- und Entwässerung im Rahmen der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnisse fest. Diesbezüglich erforderliche Festlegungen treffen die gewählten Schaukommissionsmitglieder unter Beachtung der in § 4 Abs. (2) festgelegten Beschreibungen des Unternehmens mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den im Unternehmen gesondert aufgeführten Anlagen, die sich wesentlich auf Flächen von Naturschutzgebieten innerhalb des UNESCO- Biosphärenreservates Drömling auswirken, hat die Entscheidung im Einvernehmen mit dem UNESCO-Biosphärenreservat Drömling zu erfolgen.

§ 2

Der § 10 Berufene, Berufungsverfahren wird, wie folgt geändert:

- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Für jeden Berufenen kann ein Vertreter vorgeschlagen und berufen werden. Dazu werden die in Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Aus den sich ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

§ 3

Die Anlage zu § 10 wird, wie folgt, geändert:

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Deutscher Bauernbund e.V.

Gartenbauverband Mitteldeutschland e.V.

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Freie Bauern Sachsen-Anhalt

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt

Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die dritte Änderungssatzung des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Oebisfelde, den 11.09.2024


Wienecke
Verbandsvorsteher